

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/020-2003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12579

Datum

17. Juni 2003

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976
(GBGO-Novelle 2003), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2003
Ltg.-30/G-3-2003
Ko-Ausschuss

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der
Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 22. April 2003 mit Wirkung vom
1. Juli 2003 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern
betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen
haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Verwendungs- (Funktions-) gruppe	Anzahl der Dienstposten	durchschnittliche jährliche Gehaltssteigerung	voraussichtliche Gesamtkosten im Jahr in Euro
II	2	186,2	372
III	16	193,2	3.091
IV	7	211,4	1.480
V	294	219,8	64.621
VI	282	249,2	70.274
VII	121	264,6	32.017
VIII	80	264,6	21.168
IX	60	264,6	15.876
X	50	264,6	13.230
XI	20	264,6	5.292
XII	10	264,6	2.646
XIII	3	264,6	794
		Zwischensumme	230.861
MT1	5	257,6	1.288
S1	50	264,0	13.200
		Summe	245.349
Kosten im Jahr 2003 (Juli bis Dezember)			122.675

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Erhöhung der Nebengebühren:	0,89 % *)
geschätzte Mehrkosten im Jahr 2003 (Juli bis Dezember):	rund €25.000,-

*) Anmerkung:

Ausgehend von den Bezugsansätzen des Jahres 2002 ergibt sich auf Bundesebene eine Erhöhung der Nebengebühren zum 1. Juli 2003 von 3,1 % (2,1 % und 1 %). Auf Gemeindeebene wurden die Nebengebühren – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in jeder Verwendungsgruppe – zum 1. Jänner 2003 um 2,22 % erhöht und sollen sie zum 1. Juli 2003 um weitere 0,89 % - erhöht werden, so dass sich in Summe eine Erhöhung um 3,11 % ergibt. Es entsteht dadurch eine geringere Erhöhung zum 1. Juli 2003 insgesamt aber kein Nachteil für die Gemeindebediensteten.

c) Einmalzahlung:

Durch die vorgesehene Einmalzahlung von € 100,- werden einmalige Mehrkosten von rund € 100.000,- entstehen.

d) Gesamtkosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit Mehrkosten im Jahr 2003 von rund € 150.000,- und mit einmaligen Kosten von rund € 100.000,- für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 22. April 2003 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (Bereich Hoheitsverwaltung) über die Nachtragsregelung der Bundesbediensteten für das Jahr 2002 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Im Monat Juli 2003 erhalten die Beamten des Dienststandes und die Vertragsbediensteten eine einmalige Abfindung im Ausmaß von € 100,-. Der Betrag ist bei Teilbeschäftigung entsprechend zu aliquotieren.
2. Ab 1. Juli 2003 werden die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 1 % höchstens jedoch um € 18,9 erhöht.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z.1):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten und zur Vermeidung unbegründbarer Vorteile wegen dieser Vorgangsweise wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII in folgender Art erhöht:

1. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Bezüge ab 1. Juli 2003 sollen nicht die seit 1. Jänner 2003 geltenden Bezüge, sondern die Bezüge zum 31. Dezember 2002 sein. Dadurch wird erreicht, dass die durch die Schaffung identer Vorrückungsbeträge zum 1. Jänner 2003 entstandene Vorteile (teilweise) kompensiert werden.
2. Die Bezüge des Jahres 2002 wurden unter Anwendung der Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen zum 1. Jänner 2003 (2,1 % mindestens aber € 30,-) und anschließend unter Anwendung der Ergebnisse der vorliegenden Besoldungsverhandlungen zum 1. Juli 2003 (1 % höchstens aber € 18,9) erhöht.
3. Zur Schaffung identer Vorrückungsbeträge innerhalb der Verwendungsgruppen wurde anschließend in jeder Verwendungsgruppe der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der folgenden Gehaltsstufen zu erhalten.
4. Da durch diese Vorgangsweise in keiner Gehaltsstufe ein Nachteil entstehen soll, war es erforderlich in den Verwendungsgruppen I, VI und VII folgende andere Vorgangsweise zu wählen:

Verwendungsgruppe I:

Der durchschnittliche Vorrückungsbetrag wurde von der erhöhten letzten Gehaltsstufe (Gehaltsstufe 21) abgezogen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.

Verwendungsgruppe VI:

Der durchschnittliche Vorrückungsbetrag von € 62,3 wurde auf € 62,5 erhöht um Nachteile in einzelnen Gehaltsstufen auszuschließen.

Verwendungsgruppe: VII:

Die Bezüge der Verwendungsgruppe VII wurden einheitlich um den Maximalbetrag von € 18,9 erhöht und nicht erst ab der Gehaltsstufe 3.

Die Nachjustierung des Gehaltsschemas zur Erreichung identer Vorrückungsbeträge ergibt für keine Gehaltsstufe Nachteile, sondern ergibt Vorteile bis zu einem Betrag von € 3,9 in der letzten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe 6.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Juli 2003 um 0,89 %. Unter Anwendung des Bundesergebnisses im Jahr 2003 erhöhen sich die Nebengebühren um 2,1 % zum 1. Jänner 2003 und um 1 % zum 1. Juli 2003, somit insgesamt um 3,1 % im Juli im Vergleich mit dem Jahr 2002. Auf Gemeindeebene wurden die Nebengebühren – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in jeder Verwendungsgruppe – zum 1. Jänner 2003 um 2,22 % erhöht und werden sich die Nebengebühren zum 1. Juli 2003 um weitere 0,89 % - somit in Summe um 3,11 % erhöhen. Es entsteht auch hier kein Nachteil der Gemeindebediensteten bei der automatischen Erhöhung der Nebengebühren zum 1. Juli 2003.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sollen um 1 % höchstens aber um € 18,90 erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

Die Bezüge der Funktionsgruppen VIII bis XIII werden einheitlich um den Maximalbetrag von € 18,9 erhöht.

Einmalzahlung (Art. I Z. 4):

In Anlehnung an die Besoldungsverhandlungen für Bundesbedienstete soll auch für Gemeindebeamte eine einmalige Abfindung im Ausmaß von € 100,- ausbezahlt werden. Der Betrag ist bei teilweiser Dienstfreistellung (z.B. gemäß § 33 GBDO) oder Suspendierung mit Kürzung des Dienstbezuges entsprechend zu aliquotieren.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K r a n z l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung